

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Verkauf von MEINERTZ A/S erfolgt in Übereinstimmung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, es sei denn, dass eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

2. Lieferung und Bestellungen

- 2.1 Für Lieferungen in Dänemark ohne Grönland und die Färöer lautet die Lieferklausel CPT (frachtfrei) bis zu der vom Kunden angegebenen Lieferadresse (Incoterms 2010).

Die Fracht ist im Preis inbegriffen, wobei jedoch Folgendes gilt:

- Besondere Wünsche in Bezug auf die Lieferung sind MEINERTZ bei der Bestellung mitzuteilen. Kosten für besondere Fahrzeuge, Hubwagen, Kran o. Ä. werden nicht von MEINERTZ übernommen.

Für Lieferungen ins Ausland lautet die Lieferklausel mangels anderweitiger Vereinbarung FCA Skanderborg (Incoterms 2010).

Für Lieferungen ins Ausland gilt Folgendes:

- Bestellungen werden mit 40'-Exportfahrzeugen geliefert.
- Für die Entladung ist ein Gabelstapler erforderlich.
- Besondere Wünsche in Bezug auf die Lieferung sind MEINERTZ bei der Bestellung mitzuteilen. Kosten für besondere Fahrzeuge, Hubwagen, Kran o. Ä. werden nicht von MEINERTZ übernommen.

- 2.2 Bereits in Produktion befindliche Bestellungen können nur gegen einen Betrag storniert werden, der den bis dahin angefallenen Kosten von MEINERTZ für Material und Arbeitszeit entsprechen. Preise können bei MEINERTZ angefordert werden.

- 2.3 In der Auftragsbestätigung aufgeführte Modelle, Typen, Längen, Farben und Preise entsprechen den Angaben des Kunden.

- 2.4 MEINERTZ behält sich das Recht vor, in Raten zu liefern. Der Käufer ist deshalb nicht berechtigt, eine bezüglich der Waren nicht komplette Lieferung zurückzusenden.

- 2.5 Fertigproduzierte Bestellungen, die in der bestätigten Versandwoche zum Versand bereitstehen, können nicht bei MEINERTZ eingelagert werden. Soll die Lieferung verschoben werden, wird die Bestellung auf Rechnung des Kunden in einem Logistikzentrum eingelagert – bei Versand gelten EXW (Incoterms 2010). Darüber hinaus wird die Bestellung in Rechnung gestellt und gilt damit als geliefert.

- 2.6 Zeichnungen und technische Dokumentation in Verbindung mit Bestellungen sind das Eigentum von MEINERTZ und dürfen nicht in anderen Zusammenhängen verwendet oder an Unbefugte übertragen werden. Zeichnungen und technische Dokumentation, die einer Bestellung zugrunde liegen, sind vor Beginn der Produktion der Bestellung schriftlich vom Käufer zu bestätigen.

- 2.7 Eine Verlängerung der Lieferzeiten durch Urlaubszeiten bei MEINERTZ ist vorbehalten.

3. Verspätung

- 3.1 Der Käufer ist, sofern MEINERTZ nicht in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Liefertermin liefert, berechtigt, durch eine schriftliche Mitteilung an MEINERTZ zu fordern, dass die Lieferung durchgeführt werden soll, und in diesem Zusammenhang eine Nachfrist von mindestens 20 Arbeitstagen festzusetzen, binnen welcher Frist die Lieferung zu geschehen hat, und gleichzeitig anzugeben, dass der Käufer beabsichtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls eine Lieferung binnen dieser Frist nicht stattfindet, siehe Ziff. 3.2. Die Nachfrist wird vom Tage der Abgabe der Mitteilung des Käufers gerechnet.

- 3.2 Sofern eine Lieferung binnen der vom Käufer festgesetzten Frist nicht stattfindet, ist der Käufer berechtigt, unter Abgabe einer schriftlichen Mitteilung an MEINERTZ vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.3 Außer dem in Ziff. 3.2. erwähnten Rücktrittsrecht stehen dem Käufer keine anderen Rechtsmittel oder Ansprüche zur Verfügung in Verbindung mit der Verspätung, und der Käufer hat somit kein Recht, z. B. Ersatz für Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste oder Folgeschäden geltend zu machen.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers

- 4.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel oder Schaden zeigt oder eine Fehllieferung vorliegt, MEINERTZ unverzüglich und spätestens 5 Tage nach Lieferung schriftlich über den Mangel Anzeige zu machen. Transportschäden sind unverzüglich direkt gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

- 4.2 Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei einer gründlichen Untersuchung nicht erkennbar war.

5. Haftung für Mängel

- 5.1 MEINERTZ haftet allein für Mängel, die auf Fertigungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Für solche Mängel gewährt MEINERTZ eine Garantie von 5 Jahren ab Lieferung unter der Voraussetzung, dass eine korrekte und vorschriftsmäßige Montage vorgenommen worden ist. Die Garantie bei Convec Komfort-Heizelement beträgt 2 Jahren ab Lieferung, unter den gleichen Annahmen wie oben genannt. Ein solcher Mangel ist sofort gegenüber MEINERTZ anzuzeigen.

- 5.2 Werden Mängel gerügt, die sich gegenüber MEINERTZ geltend machen lassen, siehe Ziffer 5.1., ist MEINERTZ nach eigener Wahl berechtigt und verpflichtet, entweder neu zu liefern oder den Mangel auszubessern. Der Mangel ist damit endgültig behoben, so dass dem Käufer keine weiteren Ansprüche zustehen. Dem Käufer stehen somit keine anderen Rechtsmittel oder Ansprüche zu als die vorgenannten. Unter keinen Umständen haftet MEINERTZ für Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste oder Folgeschäden oder Schäden, die z. B. durch Verschleiß oder im Übrigen durch die unsachgemäße Konstruktion oder mangelhafte Instandhaltung der Anlage oder durch eine Druckprüfung entstanden sind, bei der der Druck über den Normwerten von MEINERTZ lag.

- 5.3 MEINERTZ haftet nicht für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass Änderungen oder Ausbesserungen der Ware ohne Genehmigung von MEINERTZ vorgenommen werden, oder die darauf zurückgeführt werden können, dass die gelieferte Ware auf andere Weise unkorrekt behandelt worden ist.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Unsere Preise und Preislisten sind unverbindlich und können von MEINERTZ jederzeit geändert werden. Wenn neue Preislisten erscheinen, sind ältere Preislisten, Rabatte sowie Vereinbarungen ungültig.

- 6.2 Die Zahlung muss nach der Vereinbarung, die in der Auftragsbestätigung und Rechnung erscheinen werden. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist MEINERTZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1½ % pro Monat zu fordern.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 MEINERTZ behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollen Zahlung vor.

8. Produkthaftung

- 8.1 MEINERTZ haftet nur dann für Produkthaftungsschäden, wenn eine unabdingbare gesetzliche Bestimmung dänischen Rechts dies vorschreibt. Eine weitergehende Haftpflicht kann nicht gegen MEINERTZ geltend gemacht werden.

- 8.2 Der Käufer hat MEINERTZ schadlos zu halten, insoweit MEINERTZ eine Haftpflicht gegenüber Dritten auferlegt wird für einen solchen Schaden oder Verlust, für den MEINERTZ nach Absatz 2 und 3 dieser Ziffer, vgl. unten Buchstabe a und b, gegenüber dem Käufer nicht haftet.

MEINERTZ haftet nicht für Schäden, die von den gelieferten Produkten verursacht werden:

- an Mobilien und Immobilien, während die Produkte im Besitz des Käufers sind.
- an Produkten, die vom Käufer hergestellt wurden, oder an Produkten, deren Bestandteil diese Produkte sind, oder für Schäden an Mobilien und Immobilien, die diese Produkte infolge des Materials verursachen. Diese Vorschriften gelten jedoch nicht, insoweit MEINERTZ sich grobe Fahrlässigkeit zuschulden kommen lässt.

- 8.3 In keinem Fall haftet MEINERTZ jedoch für Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn oder andere indirekte finanzielle Verluste.

- 8.4 MEINERTZ Produkte erfordern an allen Anschlüssen den Einsatz von Dichtungsschnur.

- 8.5 Die Gesamthaftpflicht von MEINERTZ ist unabhängig von der Grundlage auf DKK 25.000 beschränkt.

9. Immaterielle Rechte

- 9.1 Produkte, Design, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Marketingunterlagen, usw. der MEINERTZ sind in der Regel durch immaterielle Rechte wie Patent-, Urheber-, Design- und Markenrechte bzw. das dänische Marketinggesetz geschützt. MEINERTZ setzt diese Rechte konsequent durch, da die Produkte der MEINERTZ das Ergebnis umfassender und kostenintensiver Entwicklungsprozesse sind. Alle potentiellen Rechtsverletzungen werden konkret beurteilt und im Hinblick auf eine mögliche Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen, Vernichtung von Kopien, Veröffentlichung der Identität des Rechtsverletzers usw. anwaltlich verfolgt.

10. Dialog über die Wahl der Heizungsform

- 10.1 In einigen Fällen findet im Rahmen der Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben ein Dialog zwischen MEINERTZ und dem Kunden über die Wahl der Heizungsform statt. Ausgangspunkt des Dialogs ist eine vom Kunden erstellte Wärmebedarfsberechnung. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Wärmebedarfsberechnung.

- 10.2 Auf der Grundlage der Angaben des Kunden und eigenen Erfahrungen erstellt MEINERTZ ein unverbindliches Gutachten über die als zweckmäßig anzusehenden Heizformen. Das Gutachten kann die Angabe von Preisschätzungen für mögliche Heizlösungen enthalten. Diese Schätzungen sind für MEINERTZ nicht verbindlich.

- 10.3 MEINERTZ verfügt über langjährige Erfahrungen mit der Lieferung und Installation von Sonderlösungen für die Raumheizung. MEINERTZ beschäftigt jedoch keine beratenden Ingenieure. Daher ist der Kunde angefordert, das Gutachten von MEINERTZ bezüglich der Heizformen von einem professionellen Berater prüfen zu lassen.

- 10.4 Gegen einen Preisaufschlag pro angefangene Stunde zuzüglich Fahrkostenzuschlags bietet MEINERTZ Hilfe beim Aufmaß an. Preise können bei MEINERTZ angefordert werden.

- 10.5 Beim Kauf von MEINERTZ Convec-Produkten gilt Folgendes:
 - Bei Funktionsproblemen kann MEINERTZ gegen einen Preisaufschlag pro angefangene Stunde zuzüglich Fahrkostenzuschlag auf der Baustelle Beistand leisten. Beide Aufschläge sind im Voraus zu entrichten und werden im Falle von Produktfehlern erstattet. Preise können bei MEINERTZ angefordert werden.

11. Gerichtsstand

- 11.1 Bei Streitigkeiten, die auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zurückzuführen sind, findet dänisches Recht Anwendung. Der Geschäftssitz von MEINERTZ ist Gerichtsstand; MEINERTZ ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht oder einem anderen Gericht zu verklagen, das für den Käufer zuständig ist.